

Berufsfeuerwehr

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 27

Berlin, den 4. Juli 1931

23. Jahrgang

Feuerwehrbeamte und Notverordnung

Der Würfel ist gefallen. Die Notverordnung bleibt. Sie bleibt nicht unverändert, jedoch in den nachstehend behandelten Fragen ist eine Änderung zunächst nicht zu erwarten. Darum die Notverordnung bleibt, haben wir in der vorletzten Nummer eingehend dargelegt. Wir verurteilen auf das Schärfste, daß Landwirte mit einem Einkommen bis zu 6000 Mk. von der Wirtschaftskrise überhaupt nichts spüren sollen, und daß die Besizenden fast nicht belastet werden. Alle weitere Anstrengungen müssen dahin gehen, diese unerträglichen Verhältnisse zu ändern. Jedoch ein neues 1925 wollen wir nicht. Wir müssen auch daran denken, wie es uns ginge, wenn wir noch in unserem früheren Beruf tätig wären. Darum muß unsere nächste Aufgabe sein, die Verhältnisse im Berufsfeuerwehrberuf erträglicher zu gestalten und den Arbeitsmarkt zu entlasten.

Die Notverordnung vom 5. Juni 1931 bestimmt, daß die Gemeinden verpflichtet sind, „die Dienstbezüge ihrer Beamten und Angestellten herabzusetzen, soweit sie höher liegen als die Dienstbezüge gleichzubewertender Reichsbeamten“. Uebersteigen die Ausgaben einer Gemeinde die Einnahmen, so hat die Staatsaufsichtsbehörde für eine Ausgabenkürzung — einschließlic der vorstehend geschilderten Senkung der Beamtengehälter — zu sorgen. Kommt die Gemeindeverwaltung dieser Pflicht nicht nach, so können Staatskommissare eingesetzt und die nach Auffassung der Staatsaufsichtsbehörde notwendigen Maßnahmen zwangsweise durchgeführt werden.

Die wichtigste Frage bei Beurteilung der Gehaltsangleichung ist, welche Reichsbeamten mit den Gemeindebeamten gleichgemert werden können. Bei dieser Wertung kann es nicht auf die Amtsbezeichnungen ankommen. Ein Werkmeister kann nicht deswegen schlechter bewertet werden, weil er nicht die Amtsbezeichnung Oberwerkmeister führt, denn das Reich hat keine Werkmeister in die Befoldungsordnung von 1927 mit der Amtsbezeichnung Oberwerkmeister überführt. Oder umgekehrt: Wenn eine Gemeinde einem Beamten, der seit 1925 die Amtsbezeichnung Werkmeister führt, jetzt die Amtsbezeichnung Oberwerkmeister beilegt, um seine Einstufung in die derzeitige Befoldungsgruppe zu rechtfertigen, so kann darin kein Verstoß gegen die neue Notverordnung erblickt werden; denn die Gemeinde tut ja nur das, was das Reich schon 1927 getan hat.

Für die Feuerwehrbeamten ist noch von besonderer Bedeutung, daß das Reich Feuerwehrbeamte einfach nicht hat. Festzustellen, was das Reich tun würde, wenn es eine Beamtengruppe hätte, die nun einmal nicht vorhanden ist, wäre ein recht müßiges Beginnen. Das Reich hat bei der Ueberführung der Beamten und der Dienstposten aus der alten Befoldungsordnung in die Befoldungsordnung von 1927 die in einer Befoldungsgruppe eingestuften Beamten und Beamtenstellen nicht gleich behandelt. Beamtenstellen der Befoldungsgruppe IV z. B. hat es von den Befoldungsgruppen 7 bis 11 in alle Befoldungsgruppen übernommen. Die Ueberführung der Beamten selbst erfolgte ebenfalls in jede dieser 6 (8 ist geteilt in a und b) Befoldungsgruppen. Feuerwehrbeamte der Befoldungsgruppe VI, die für ihre Person die Bezüge der Befoldungsgruppe V oder VI erhielten, hat es aber bei keiner deutschen Berufsfeuerwehr gegeben. Sie könnten also auch nicht für ihre Person in eine höhere Befoldungsgruppe überführt werden. Die Entlohnung der Feuerwehrbeamten wird nicht um ihrer schönen Augen willen, sondern ausschließlich nach den Leistungsmerkmalen festgesetzt, die sich aus den Anforderungen des Berufes ergeben.

Die Frage kann also nur die sein: Welche Bewertungsmöglichkeit hat das Reich an, und wie gliedert es die Beamten der verschiedenen Verwaltungsabteilungen? Dazu haben wir bereits mit Bestimmtheit feststellen können, daß das Reich die Einstufung der Beamten in Beamtengruppen ebenso nach dem gegebenen Dienstleistungsmerkmal vorgenommen hat, wie die Gemeinden auch. Für die

Bewertung der einzelnen Beamtengruppen müssen entscheidend sein die bestehende Laufbahn, verantwortliche Tätigkeit und Berufsgefahren. Der Anwärter für den Berufsfeuerwehrberuf muß mindestens 21 und darf höchstens 27 (Verforgungsanwärter 35) Jahre alt sein. Er muß vollständig gesund (amts-ärztliche Untersuchung), körperlich rüstig (Sportler), geistig regsam (Diktatprobe) und gelernter Handwerker sein. Die Leistungen in dem erlernten Handwerk hat er durch Zeugnisse nachzuweisen. Nach seiner Ausbildung in der Handhabung der Feuerlösch- und Rettungsgeräte findet er Verwendung im Brand- und Unfallsdienst und in den Werkstätten. Anschließend erfolgt die Ausbildung in den Spezialfächern, wie: Bedienung der Maschinen (Maschinenmeister), der Feuer-Telegraphen-Anlagen (Telegraphist), der ersten Hilfeleistung bei Unfällen (Heilgehilfen), der Löschtaktik (Löschmeister), der Feuer-Schutzvorschriften für Theater und Derangementräume (Sicherheitsposten).

Die in den Spezialgebieten ausgebildeten Feuerwehrbeamten müssen auf allen diesen Gebieten verwendet werden. Die Tätigkeit der Feuerwehr erfolgt insbesondere an Brandstellen unter den schwierigsten Umständen. Schwerste Arbeit muß unter schlechtesten Arbeitsbedingungen (Verqualmung, Rauch- und Brandgase) erledigt werden. Anstrengung und Gesundheitschädigung erfordern, daß die an besonders schwierigen Stellen tätigen Beamten häufig abgelöst werden. Sie müssen an diesen gefährdeten Stellen jederzeit die nach der vorgefundenen Sachlage bedingten Maßnahmen selbstständig ergreifen können. Auf Theater-Sicherheitsposten trägt der Feuerwehrposten die Verantwortung für die Sicherheit der Besucher und des Theaterpersonals. Schwerste Brandkatastrophen bezugen immer wieder, wohin es führt, wenn beim Entstehen eines Bühnenbrandes während der Vorstellung auch nur ein Sicherheitsposten versagt oder eine Feuerwache nicht vorhanden ist.

Erst nach vollständiger Ausbildung in diesen Spezialfächern kann in besonderen Lehrgängen die sachliche Beschulung für den gehobenen Dienst als Führer von Löscheinheiten (Brandmeister) oder Zugführer (Oberbrandmeister) einsetzen. Diese Schulung erstreckt sich auf das besondere Fachinteresse an Baukonstruktionen, Baumaterialien, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, Physik, Chemie und Elektrotechnik, Dienstaufgabe als Wachposten, Löschzugführer, Vorgesetzter und Untergebener. Dieser Lehrgang schließt selbstverständlich mit einer Prüfung, von deren Bestehen die Anwartschaft auf Beförderung abhängig ist.

Und finden wir nicht auch im Reichsdienst, z. B. bei der physikalisch-technischen Reichsanstalt, folgende Gliederung: technische Assistenten (34 A 8 a), technische Sekretäre (22 A 7), Maschinenmeister (2 A 6), technische Obersekretäre (16 A 4 a)? Sicher, Ausbildung und Tätigkeit sind bei diesen Beamten andere. Die Einstufung ist aber abhängig von den Dienstaufgaben. Etwas anderes war für die Festlegung der Befoldung der Feuerwehrbeamten auch nicht maßgebend. Die Berufsfeuerwehren gehören jederzeit zu denjenigen Einrichtungen der Gemeinden, bei denen am meisten gespart wurde. Die Feuerwehr leistet mindestens neun Zehntel ihrer Arbeit kostenlos. Das Feuerlöschwesen ist deshalb ein Zuschußbetrieb. Eine Berufsfeuerwehr, die ihre Beamten so einschulst hat, wie wir das vorstehend für das Reich festgestellt haben, gibt es in ganz Deutschland nicht.

Und dann noch eins. Neben dem schweren, verantwortungs- und gefahrvollen Beruf müssen die Feuerwehrleute wöchentlich 84 Stunden Dienst leisten. Wir haben nie verlangt, daß die Feuerwehrleute besser bezahlt werden müssen, weil diese oder jene Beamtengruppe besser bezahlt ist. Die Reichsregierung scheint allerdings der Meinung zu sein, daß es bei den Gemeinden überhaupt nur Beamte gibt, die besser bezahlt sind als gleichzubewertende Reichsbeamte; denn sie verlangt ja nicht Anpassung der Gehälter der Gemeindebeamten an diejenigen der Reichsbeamten, sondern einfach Herabsetzung. Dazu ist festzustellen, daß eine Herabsetzung

der Gehälter der Feuerwehrbeamten zur schwersten Schädigung ihrer Gesundheit und damit auch der Gemeinden führen würde.

Wie ungenügend die Besoldung der Feuerwehrbeamten im Vergleich zu ihrer körperlichen und geistigen Inanspruchnahme durch den Beruf ist, ergibt sich aus Darlegungen von Professor Dr. Benno Chajes in „Gemeindebeamtenbesoldung und Feuerwehrfähigkeit“. Nach den dort angeführten Zahlen (Seite 9) schwankt die Erkrankungshäufigkeit bei den deutschen Berufsfeuerwehren in den Jahren 1920/21 zwischen 65,6 und 92,3 Proz. des Personals; durchschnittlich erkrankten 74,58 Proz. Bei den reichsweiten Krankenkassen dagegen beträgt die höchste Erkrankungsziffer in den Jahren 1922/23 59,0, die niedrigste 34,2; der Durchschnitt 47,9 Proz. der Mitglieder. Die Dauer der Einzelerkrankung betrug beim Feuerwehrpersonal 15,7, bei den Krankenkassenmitgliedern 21,5 Tage je Krankheitsfall. Die in den Jahren 1920/21 bei den deutschen Berufsfeuerwehren pensionierten Beamten hatten ein durchschnittliches Lebensalter von 55,25 und ein durchschnittliches Dienstalter von 15,9 Jahren erreicht. Diese Beamten waren also im Durchschnitt mit 26,4 bzw. 26,3 Lebensjahren in bester Gesundheit in den Dienst der Feuerwehr getreten und nach 28,85 bzw. 15,9 Dienstjahren für den Feuerwehrdienst verbraucht, obwohl sie dort, wo den Gefahren des Feuerwehrberufes bei der Berechnung der versorgungsfähigen Dienstjahre nicht Rechnung getragen wird, 40 Dienstjahre brauchen, um die Höchstpension zu erreichen.

Zu fast den gleichen Ergebnissen wie Professor Dr. Chajes ist auch der Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Arbeitsphysiologie in Dortmund, Professor Dr. Ahler, gekommen. Er hat im Auftrage des Deutschen Städtetages ein arbeitsphysiologisches Gutachten erstattet und dabei das Material von 66 deutschen Städten mit Berufsfeuerwehren verarbeitet. Daß beide Wissenschaftler zu demselben Ergebnis kommen, ist Beweis dafür, daß die Verhältnisse bei den deutschen Berufsfeuerwehren wirklich so sind, daß sie eine Verschlechterung nicht mehr ertragen können.

Die Gehaltskürzung beträgt jedoch für die Feuerwehrbeamten 10 bis 14 Proz., ohne daß in der dienstlichen Inanspruchnahme die geringste Änderung eintritt. Erkrankungshäufigkeit und Verbrauch an Feuerwehrpersonal zeigen aber, daß gerade das Feuerwehrpersonal eine weitere Verschlechterung der Lebenshaltung ohne schwere Schädigungen der Gesundheit nicht mehr ertragen kann. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Gehaltskürzung entsprechend der Notverordnung durchzuführen. Sie müssen aber auch großes Interesse an der Erhaltung der Leistungsfähigkeit und Schlagfertigkeit der Feuerwehr haben. Wollten sie diese erhalten, müssen sie die Gehaltskürzung durch eine Wachdienstzulage ausgleichen oder ihr eine Verkürzung der Arbeitszeit folgen lassen und statt der 84-Stunden-Woche die 66-Stunden-Woche dadurch einführen, daß sie entsprechend verlängerte Freischichten schaffen. Diese Maßnahme wird sich sowohl durch Erhaltung von Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Feuerwehrpersonals als auch durch Entlastung des Arbeitsmarktes bezahlt machen.

Die Brandkatastrophe im Münchener Glaspalast

Der in der Nacht zum 6. Juni d. J. durch ein Schadenfeuer zerstörte Münchener Glaspalast, das weltberühmte Ausstellungsgebäude der Münchener Künstler, wurde 1854 für eine Industrieausstellung erbaut. Diese erste große Ausstellung stand aber unter einem ungünstigen Stern. Sie war finanziell ein Fiasko, da im gleichen Sommer in München die Cholera ausgebrochen war. Die Zahl der Todesopfer dieser Epidemie stieg in jenem Sommer allmählich auf 100 jeden Tag. Der Bau sollte nach der Ausstellung wieder abgebrochen werden. Es stellte sich aber heraus, daß die Kosten für den Abbruch den Wert des anfallenden Materials übersteigen würden. So blieb der Bau stehen, und die Holzkonstruktion der Glasdächer wurde später durch Eisenkonstruktion ersetzt.

Seit 1889 diente der Glaspalast der Münchener Künstlergenossenschaft als Ausstellungsgebäude. Seine Länge betrug rund 240 Meter, die Breite 38 Meter, der bebauete Flächenraum 11 384 Quadratmeter. Der Bau war in seiner ganzen Ausdehnung ohne jede feuerhemmende Unterteilung, so daß damit gerechnet werden mußte, daß bei einem nicht erstickten Brand der Gesamtschaden unabwendbar sein würde. Dabei bestand die Möglichkeit einer sofortigen Entdeckung und Bekämpfung des Feuers leider nur vorwiegend für die Tagesstunden, in denen die Hallen dem Besuch geöffnet und zahlreichere Aufsichtspersonen anwesend waren. Seine Feuergefährlichkeit war also längst erkannt. Ein Umbau nach feuersicherheitslichen Grundlagen, etwa durch Einbau von Brandabschnitten, feuersicheren Zwischenböden usw. würde aber sowohl wegen der ungeheuren Kosten und vor allem wegen der Bekämpfung des Lichteinfalles gescheitert sein. Derartige bauliche Änderungen wären mit der Schließung des Gebäudes gleichbedeutend gewesen. Die im Laufe der Jahre durchgeführten baulichen und technischen Verbesserungen beschränkten sich auf die Schaffung eines feuersicheren Lager- und Packraumes, der bei dem Brande auch standgehalten hat, Verbesserung der Löschverbindungen und der Ausgänge, Herstellung einer Telefonverbindung vom Feuerwachenlokal nach der Hauptfeuerwache zur Ergänzung des Feuermelders, Erricht verschiedener Stoffwände durch gemauerte oder verputzte Wände und strenge Betriebsvorschriften. Es galt in erster Linie, das Entstehen von Feuer zu verhüten, und zu diesem Zwecke war das Gebäude ohne Heizungs- und Lichtanlage und durch ortspolizeilich Vorchrift jede gefährliche Handlung, das Rauchen, der Gebrauch von offenem Licht, von Spirituslampen usw. verboten. Im Jahre 1907 übernahm die Münchener Künstlergenossenschaft die Anstellung der Feuerwächter selbst. Nach der von der Vorstandschaft der Münchener Künstlergenossenschaft im Benehmen mit der Branddirektion aufgestellten Dienstvorschrift für die Feuerwache während der Kunstausstellung im Glaspalast war der Dienst dieser Privatfeuerwache geregelt.

Die Stärke dieser Wache, deren Hauptaufgabe in der ständigen Überwachung und Kontrolle des ganzen Gebäudes bestand, entsprach der Stärke der Wachen, wie sie heute in verschiedenen anderen staatlichen Gebäuden mit wertvollen Sammlungen eingerichtet sind.

Ueber den Verlauf der Katastrophe selbst ist amtlich festgestellt: Die erste Feuermeldung ist um 3.26 Uhr früh von dem nahe dem Glaspalast gelegenen Feuermelder Ecke Arcis- und Karlstraße eingegangen; schon eine Minute später ging der erste Löschzug mit zwei Motorspritzen ab. Daß dieser Feuermelder dann nicht mehr funktionierte und so das Märdchen entstand, die Feuermelder hätten versagt, hatte seinen Grund darin, daß er in der Folge mehr als dreimal gezogen wurde. Von einem Versagen der Feuermelder könne nicht gesprochen werden. Unmittelbar nach diesem Melder lief auch der Melder im chemischen Laboratorium, ein Privatmelder, ein. Ein im Hause wohnender Kanzleischiffent hat diesen Melder gezogen und ging dann wieder in seine Wohnung, um sich rasch anzukleiden. Als er auf die Straße kam, war die Feuerwehr bereits zur Stelle. Um 3.55 Uhr lief dann eine Meldung des leitenden Feuerwehrhelfers am Brandplatz bei der Hauptfeuerwache ein, worauf sofort ein zweiter Löschzug mit weiteren zwei Spritzen ausrückte. Die telephonischen und persönlichen Meldungen bei der Hauptfeuerwache, von denen die Nazi S.A. ein Geheiß machte, das man annehmen mußte, die Sorge um die Sicherheit der Stadt München sei der S.A. übertragen worden, ohne daß die Feuerwehr davon Kenntnis erhielt, erfolgten erst, nachdem der erste Löschzug bereits ausgerückt war und zogen sich hin, bis von der Brandstelle die erste Meldung kam. Das Feuer breitete sich mit rasender Geschwindigkeit aus und nahm ungeheure Ausdehnung an. Als die Feuerwehr erschien, war es offenbar, daß an eine Rettung des großen bayerischen Münchener Kunstausstellungsgebäudes nicht mehr zu denken war. Schon stürzten einzelne Teile des in Eisengerüst und Holz ausgeführten weitläufigen Baues in sich zusammen. Zuerst wurde der Brandherd mit zwei Schlauchleitungen im Innern des Gebäudes angegriffen, doch mußte dieser Trupp nach Verletzung eines Mannes durch herabstürzende brennende Gebäudeteile aus dem Innern des Glaspalastes zurückgezogen werden. Auch die versuchte Rettung von Bildern mußte eingestellt werden.

Ein ungeheures Feuermeer züngelte vom Erdgeschoß in die Höhe und straf sich hinauf bis zum Dach, dessen Glasdecke unter der entzündeten enormen Glut hart Schläuche, die durch Glas-Flammen beschädigt waren, mußten wiederholt ausgetauscht werden. Mit 32 Schlauchleitungen wurde dem Feuer zu Leibe gegangen und die bedrohten Nachbargebäude, insbesondere das unmittelbarer Nähe liegende chemische Laboratorium mit seinem feuergefährlichen Inhalt geschützt. Im Laufe der Löscharbeiten litten fünf Feuerwehrleute Verletzungen.

Teben dem Gebäude sind aber auch die ausgestellten Werke zum weitestgehenden Teil verloren. Die Ausstellung umfaßte etwa 3000 Stücke, von denen etwa 80 gerettet sind. Hochbetagte Künstler haben in dieser Ausstellung ihr Schaffen gezeigt und nicht nur ausgestellt, was noch unverkauft war, sondern auch die bereits verkauften Stücke teilweise zusammengetragen, um einen Ueberblick über ihr Schaffen zu geben. In der Abteilung „Deutsche Romantiker“ waren 110 der besten Werke deutscher Meister, wie Moritz von Schwind, Friedrich, Runge, Richter, Rothmann usw. zusammengetragen. Sie sind nicht mehr. Mancher Künstler hat die Arbeit eines ganzen Lebens verloren.

Da muß man sich aber doch fragen, ob nicht auch hier wieder am falschen Ende gespart wurde. Sicher die feuerhemmende Imprägnierung der verwendeten Stoffe hätte das Entstehen des Feuers nicht hindern können. Klarheit besteht darüber, daß das Feuer durch Bausche von Teichstoff entstanden ist, die Maler am Tage vorher benutzten, um von einer Holzwand die Oelfarbe zu entfernen. Zu diesem Zweck wurden diese Bausche mit Terpentinöl getränkt und nach getaner Arbeit in einer Kammer abgelegt, deren Boden mit alten Läufern bedeckt und deren Holzwände mit Rupfen lackiert waren. Sie gerieten während der Nacht durch Selbstentzündung in Brand. Wären Holzwände und Rupfen feuerhemmend

imprägniert gewesen, so wäre dadurch vor allem die Hitzeentwicklung gehemmt worden.

Soll denn niemals die Zeit kommen, in der Feuerlöschmittel zu wirtschaftlich tragbaren Preisen angewendet werden können, weil sie überall dort Anwendung finden, wo ihre Anwendung zweckmäßig oder notwendig erscheint? Es hat keinen Zweck, über unwiederbringlich Verlorenes zu jammern. Aber aus solch bitteren Verlusten müßten wir endlich lernen, müssen wir lernen, daß Feuerlöschmittel nur dann einen Wert haben, wenn sie auch angewendet werden. Und wo wäre die Verwendung von feuerhemmendem Anstrich notwendiger als in Gebäuden und Räumen, die nach ihrer Bauart an Feuericherheit zu wünschen übrig lassen. Der Inhalt des Münchener Glaspalastes während der Ausstellung 1931 war durch die Künstlergenossenschaft beim Agrippina-Konzern gegen 1 Million Mark versichert. Das Risiko ist aufgeteilt zu zwei Vierteln Agrippina, ein Viertel Babilische Assekuranz, während ein Viertel über die Firma Bleichröder u. Co., Hamburg, nach England in Rückdeckung gegeben wurde. Nur das Nächstliegende, die feuerhemmende Imprägnierung der Wände und Wandbespannungen erfolgte nicht. Und das deutsche Volk hat den Verlust einer großen Zahl unerlebbarer Kunstwerke zu beklagen. Wie lange soll das noch so bleiben?

Normblattentwürfe für Sauerstoffflaschen

Der Fachnormenausschuß für Atemungsgeräte hat in „DIN-Mitteilungen des Deutschen Normenausschusses“, Berlin NW 7, Petriothestraße 47, den Entwurf zur Normung von „Stahlflaschen für verdichteten Sauerstoff bis drei Liter Rauminhalt“ und „Sauerstoffflaschen-Dentil mit Schutzrohr, Kennzeichnung und Schutzrohr“ veröffentlicht. Wir bringen diese Entwürfe nachstehend zur Kenntnis der Mitglieder und stellen sie zur Diskussion. Die Einspruchsfrist ist auf den 1. August d. J. festgesetzt. Abänderungsvorschläge bitten wir bis zum 15. Juli d. J. der Reichsfachgruppenleitung, Berlin SO 1e, Michaelkirchplatz 3, einzureichen.

Sauerstoff nach dem Entwurf E 4664 (s. „Berufsfeuerwehr“ 1930 S. 205 und „DIN-Mitteilungen“ Heft 6 vom 19. März 1931) erhalten diese Stahlflaschen keinen Fuß, keinen Halsring und keine Schutzkappe, da diese Teile bei den kleinen Stahlflaschen nicht not-

Anwendung des noch nicht endgültigen Entwurfs auf eigene Gefahr

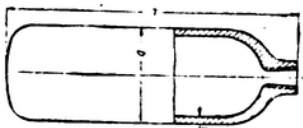
Stahlflaschen
für verdichteten Sauerstoff bis 3 Liter Rauminhalt
Atemungsgeräte

DIN
Entwurf 1
E 3171

Einspruchsfrist 1. August 1931

Alle Zulassungen doppelt erheben

Maße in mm



Bezeichnung einer Stahlflasche für verdichteten Sauerstoff von 3 Liter Rauminhalt ohne Dentil, Fuß, Halsring und Schutzkappe:
Sauerstoffflasche 3 DIN 3171

Nominalinhalt l (Zul. Abw. 10%)	Gasinhalt l	Rohrdurchmesser d	Wandstärke Sul. Abw. 10%	Länge L	Leertgewicht ohne Dentil kg Sul. Abw. 6%	Fußdruck bei 15°C	Druck in atü
0,4	60	70	3,00	170	1,10		
0,5	105	76	3,25	245	1,80		
0,8	120	83	3,25	235	1,80		
1	150	83	3,25	280	2,00	1,50	22,5
1,5	255	90	3,75	390	3,50		
2-1	300	90	4,00	440	4,00		
2-2	300	102	4,00	365	3,70		
3	450	140	5,75	390	6,50		

Abweichungen sind nicht zulässig. Besondere Maße sind freie Konstruktionsmaße. Die eingeklammerten Größen sind nur für die Lieferangzeit bestimmt und möglichst zu vermeiden. 1) Dentile besonders bestellen. 2) Bezeichnung Sauerstoffflasche 2 140 DIN 3171. 3) Bezeichnung Sauerstoffflasche 3 140 DIN 3171. 4) Keiliges Flanschenhalsgeminde nach DIN 1673. Werkstoff: Alu. 5) Halshöhe Sorte 15. 6) Zugfestigkeit 65 bis 80 kg/mm². Bruchdehnung 12 bis 15%. 7) Kennzeichnung der Stahlflaschen nach DIN 1671. 8) Gasinhalt 12 Proz. 9) Abmessungen der Anschlußstutzen siehe DIN 177. 10) Juni 1931. Fachnormenausschuß für Atemungsgeräte.

1 3171. Stahlflaschen für verdichteten Sauerstoff bis drei Liter Rauminhalt. 1 3175 Sauerstoffflaschen-Dentil mit Schutzrohr, Kennzeichnung und Schutzrohr. (Entwürfe 1 f. oben.)

1 3171. Der vorliegende Entwurf E 3171 enthält die Größen für Stahlflaschen bis drei Liter Rauminhalt, die in Verbindung mit Atemungsgeräten dem Träger den notwendigen Sauerstoff liefern. Zum Unterschied gegen die größeren Stahlflaschen für

Anwendung des noch nicht endgültigen Entwurfs auf eigene Gefahr

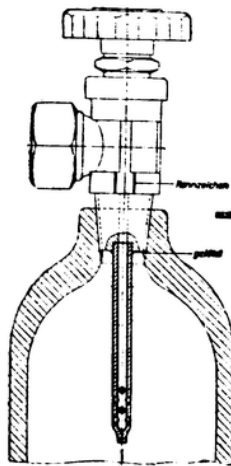
Sauerstoffflaschen-Dentil mit Schutzrohr

Kennzeichnung und Schutzrohr

Atemungsgeräte

DIN
Entwurf 1
E 3175

Maße in mm



Jedes Sauerstoffflaschen-Dentil, das mit einem Schutzrohr versehen ist, wird äußerlich durch 2 parallel laufende Kerben am Dentilkörper gekennzeichnet (siehe Bild). Werkstoff des Schutzrohres: Messing. Abmessungen des Schutzrohres nach Wahl des Herstellers.
4. Juni 1931. Fachnormenausschuß für Atemungsgeräte.

wichtig sind und versucht werden muß, das Gewicht dieser Stahlflaschen möglichst niedrig zu halten, weil sie von den Benutzern der Atemungsgeräte getragen werden müssen. Der Entwurf E 3171 wurde in Anlehnung an den bereits veröffentlichten Entwurf E 4664 aufgestellt.

E 3175. Es wurde als Mangel empfunden, daß bisher nicht alle Dentile mit einem Schutzrohr versehen waren. Das Schutzrohr soll verhindern, daß aus der Stahlflasche Flüssigkeit und Rostteilchen in das Dentil gelangen und dadurch Störungen verursachen. In Zukunft werden alle Dentile an Stahlflaschen für Sauerstoff mit einem Schutzrohr ausgerüstet. Damit die Dentile, die mit solchen Schutzrohren versehen sind, äußerlich erkennbar sind, erhalten sie am Dentilkörper zwei parallel laufende Kerben (s. Entwurf).
Quasebart.

UMSCHAU

Gehalts- und Lohnkürzung. Die preussischen Minister des Innern und der Finanzen weisen mit Runderlaß vom 18. Juni 1931 (MBl. S. 625) darauf hin, daß die „Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen“ vom 5. Juni 1931 mit unmittelbarer Wirkung auch die Gehälter der Beamten und Angestellten der Gemeinden kürzt. Weder eine landesgesetzliche Anordnung noch eine Beschlussfassung sei notwendig. Für die Durchführung seien die erforderlichen Anordnungen durch Runderlaß vom 13. Juni 1931 (PrBl. S. 181) erlassen. Diese finden auf die Gemeinden sinngemäß Anwendung. Versorgungsbezüge werden nach dem bürgerlichen Wohnsitz (1 bzw. 5 Proz.) gekürzt. Sonderbestimmungen auf Art. 21 des Preussischen Regierungsblatts sind bis spätestens 7. Juli 1931 an Deckers Verlag, Berlin W 9, Linkstraße 35, zu richten.

Der Bundesvorstand des ADB hat sich an Reichskanzler Dr. Brüning gewandt und nochmals diejenigen Punkte hervorgehoben, die in der zweiten Notverordnung als besonders unerträglich bezeichnet werden müssen und verlangt insbesondere, daß die Bestimmungen über Kürzung des ersten Kinderzuschlags noch vor dem 1. Juli aufgehoben werden. Bei dem Standpunkt der Regierung, Verbesserungen in der Notverordnung nur vorzunehmen, soweit sie „ihr finanzielles Ergebnis nicht beeinträchtigen“, läßt allerdings keine Hoffnung dafür, daß dieser Schritt zum Erfolg führen wird. Zu jenen Verbesserungen aber, die im Reichstag durchgesetzt werden können, müssen auch die vom Bundesvorstand des ADB erhobenen Forderungen gehören. Das finanzielle Ergebnis der Verordnung muß durch andere Maßnahmen gesichert werden. Gleichzeitig hat sich der Bundesvorstand des ADB an den Reichsinnenminister gewandt und gefordert, daß in der Dienstzeitregelung insbesondere die bei der Reichsbahn bestehenden Mängel im Hinblick auf die große Arbeitslosigkeit behoben werden.

Ortsgruppen-Mitteilungen

Berlin. Zusammenkunft des Magistrats. Nachdem der Sozialdemokrat Dr. Heuer, bisheriger Kammerer von Moaburg, als Stadtrat gewählt wurde, legt sich der Berliner Magistrat wie folgt zusammen: Oberbürgermeister Dr. Sahm (ohne Partei), der Volkspartei nahestehend, den Bürgermeistern Lange (Soz.) und Elias (Dem.), dem Kammerer Rich (Soz.), den Stadträten Wukki und Szeminski (Soz.), dem Stadtschulrat Rudahl (Soz.), dem Stadtmedizinalrat Professor Dr. von Drigalski (Dem.), den Stadtbauräten Hahn (ohne Partei), Adler (S.) und Wagner (ohne Partei) und Stadtrat Dr. Heuer (Soz.). Dazu treten die unbekandideten Stadträte Ahrens und Ortmann (Soz.), Kah (Dem.), Jurich (Vp.), Kinjcher (Wirtshp.) und Lingweiler (Dnat.). Von den 18 Magistratsmitgliedern stellt die Sozialdemokratie also 8 Mitglieder. In einer ausführlichen Denkschrift erhebt der Oberbürgermeister von Berlin namens der städtischen Körperschaften Beschwerde gegen den Beschluß des Oberpräsidenten, die Beibehaltung der städtischen Beamten zu verhindern, und rät das Landeschiedsgericht zur Entscheidung an. In der ausführlichen Begründung wird besonders das vielfache Fehlen eines staatlichen Stimmannes zur Ermittlung der Beibehaltungshöhe der städtischen Beamten bemängelt. Auch soweit ein solcher genannt wird, fehle die Begründung dazu. Der Oberbürgermeister verlangt, daß der tatsächliche Wirkungskreis eines Beamten berücksichtigt wird. In der Beschwerde wird weiter hervorgehoben, daß der Beschluß der Aufsichtsbehörde u. a. die im § 45 des preussischen Verfassungsgesetzes vorgesehene Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse außer Betracht lasse. Jetzt hat das mit Wirkung vom 1. Juni gebildete neue preussische Landeschiedsgericht das Wort.

Achtung! Berliner Pensionäre! Am Donnerstag, dem 9. Juli 1931, 18 Uhr, findet im großen Saal des Verbandshauses, Berlin N 24, Johanniststraße 14/15, eine **Pensionär-Versammlung** statt.

Die Kollegen Richard Kröber, Hauptwache Karl Seefeld, Wache Steffin, Willi Wenske, Wache Steffin, können auf eine 25jährige Tätigkeit bei der Berliner Feuerwehr zurückblicken. Wir anbieten den Kollegen auch an dieser Stelle die herzlichsten Glückwünsche. Die Bezirksverwaltung, J. A. Juchkat.

Dresden. In den am 10. und 11. Juni 1931 stattgefundenen Mitgliederversammlungen der Ortsgruppe Dresden des VDB im Gesamtverband referierte der Vorsitzende des Landesauschusses Sachin des ADB, Kollege Erich Stein, über: „Beamtenschaft, Wirtschaftskrise und Gehaltsabbau“. Die Beamtenenschaft sei, so führte er aus, durch die DBB betriebene Jollierungspolitik leider über die wahren Zusammenhänge der Entstehung der gegenwärtigen Wirtschaftskrise nicht unterrichtet. Nur die Reparationslasten allein sind es, wie die Fahrer der NSDAP, den Leichtgläubigen und Indifferenten glauben machen,

sondern vielmehr die durch den Weltkrieg hervorgerufene Verschlebung der Weltabnahmarkte, die sprunghafte Entwicklung der Technik nach dem Kriege, die dadurch erfolgte Rationalisierung der Betriebe, die zu einer ungeheuren Ueberschneidung von Bedarfsartikeln führte, für die kein Abfall vorhanden ist. Rationalisierung der Betriebe, ohne dabei an Rationalisierung der Arbeitszeit zu denken (Arbeitszeitverkürzung) mußte naturgemäß zur Einsparung von Arbeitskräften und dadurch bedingter Arbeitslosigkeit führen. Folgeerscheinung: Starke Verminderung der Kaufkraft, Lahmlegung des Wirtschaftslebens, Gefährdung der öffentlichen Finanzen, Herausgabe von Notverordnungen zur Sicherung der öffentlichen Finanzen auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung. Der Redner kritisierte nach diesen allgemeinen Ausführungen im besonderen den Inhalt der Notverordnung. Diese stelle eine bisher noch nicht dagewesene unerhörte Belastung der unbemittelten Masse der Arbeiter, Angestellten und unteren Beamten dar. Die Kürzung der Löhne der Arbeiter in den öffentlichen Betrieben muß als Bruch der Tarifverträge bezeichnet werden. Die Form der Kürzung der Gehälter für die Beamten, die wiederum, trotz scheinbarer Staffelnung nach oben hin in Wirklichkeit eine prozentual viel stärkere Belastung der unteren Beamten darstelle, sei eine ganz unverantwortlich beschneidende der Lebenshaltungskosten und müsse als schändliche Ungerechtigkeit bezeichnet werden. Die untere Beamtenchaft müsse sich mit aller Schärfe gegen die scheinbare Absicht der Reichsregierung wenden, die unbemittelten Schichten als Hauptträger der allgemeinen Schuldenlasten heranzieht, während der Besitz schon vor dem Krieg in das Ausland zu verfliehen. Das mit lebhaftem Beifall aufgenommene Referat des Kollegen Stein fand seinen Niederschlag in folgender, einstimmig angenommener Entscheidung:

„Mit Empörung nehmen die am 10. und 11. Juni d. J. im Treppen Saalhaus versammelten Mitglieder der Ortsgruppe Dresden des VDB im Gesamtverband Kenntnis von der durch Notverordnung verfügten und bereits am 1. Juli in Kraft tretenden weiteren Gehaltskürzung, die eine unerträglich Verminderung des Lebensstandards für die unteren Beamten, Angestellten und Arbeiter in den öffentlichen Betrieben darstellt.“

Zeitgleich muß werden, daß die neuerliche Gehalts- und Lohnsenkung keineswegs geeignet ist, das deutsche Wirtschaftsleben zu heben, sondern dazu beiträgt, die Kaufkraft der breiten Masse des arbeitenden Volkes noch mehr als bisher zu vermindern.

Da ein Preisabbau der notwendigen Verbrauchsartikel nach den bisherigen Erfahrungen keineswegs mit dem Abbau der Löhne und Gehälter Schritt hält, wird die Folge des Gehalts- und Lohnabbaus ein weiterer Rückgang des Wirtschaftslebens und damit verbunden ein noch härteres Auswachen der Arbeitlosen zu sein.

Mit aller Entschiedenheit wendet sich die Versammlung vor allem gegen die einseitige und ungerechte Belastung der unteren Beamtenchaft, die in keinem Verhältnis steht zu den geringen Opfern, die die höheren Beamten zu bringen haben oder gar zu denen der Hochpensionäre, die ein durch Einkreisbeschränkung erreicht werden sollen, auf einen Teil ihrer hohen Pensionen freiwillig zu verzichten.

Die Versammlung begrüßt die Stellungnahme der Bundesleitung des ADB zur Notverordnung, erwartet jedoch, daß die Aktion des ADB, die gemeinsam mit dem ADGB, und der AFA erfolgt, nicht auf einen bloßen Protest beschränkt bleibt, sondern, daß die in den Körperschaften der Parlamente tätigen führenden Funktionäre der freien Gewerkschaften innerhalb ihrer Parteistellungen und innerhalb der Parlamente die Notverordnung, die eine Verflüssigung und Verelendung der unteren Beamten, Arbeiter und Angestellten in den öffentlichen Betrieben darstellt, nicht betämpfen und ablehnen.“

Kiel. Die Ortsverwaltung hielt am 17. und 18. Juni Versammlungen im Gewerkschaftshaus ab, die sich mit der zweiten Notverordnung beschäftigten. Die entschiedene Ablehnung der in dieser Notverordnung enthaltenen unerträglichen sozialen Belastung wurde in nachstehender Entscheidung niedergelegt, die einstimmig angenommen wurde:

„Die am 17. und 18. Juni 1931 im Gewerkschaftshaus Kiel bei sammelten Mitglieder der Gruppe „Kreuzwehr“ im Gesamtverband der Ortsverwaltung Kiel, haben mit Entrüstung von den drastischen Bestimmungen der zweiten Notverordnung Kenntnis genommen. Sie erklären, daß sie durch die sozialen Ungerechtigkeiten, welche aus einem solchen Abchnitt dieser Notverordnung sprechen, auf das äußerste entsetzt sind und stehen im voraus, wie durch die starke Zensur ihres Lebensunterhalts die Schicksale der Wehren in Mitleidenschaft gezogen werden muß. Dazu die gerade den unteren Gruppen auferlegte, besonders schwere Belastung erkennen wir, daß von Seiten der Regierung nicht die nötige Sozialtätigkeit bewandt wurde, das Problem der Schuldentilgung durch gezielte Verteilung der Kosten für die Arbeiter, Angestellten und Pensionen tragbar zu gestalten. Die freigewerkschaftlich im Gesamtverband organisierten Angestellten und Beamten der Kreuzwehr haben sich mit der breiten Masse der Bevölkerung solidarisch und erheben schärfsten Protest gegen diese Notverordnung. Wir fordern von unseren Führern alles, auch die besten Mittel anzuwenden, um diesen Anschlag auf die unbemittelten Lebensverhältnisse ihrer Mitglieder noch in letzter Minute abzuwenden.“

Verlagsanstalt „Courier“ GmbH des Gesamtverbandes, Berlin SW 6, M. Ober...
Verantwortliche: Redakteur: Hans Weimann, Berlin SW 6, Mühlent...
Telefon: Jannowitz Nr. 191